

Handbuch für das Betreute Wohnen in Gastfamilien (BWF)

Stand: 09/2022

Regelungen	2
1. Antragsunterlagen	3
2. Anzahl der Leistungsberechtigten in einer Gastfamilie.....	5
3. Beginn des BWF	6
4. Beendigung des BWF	6
5. Beschwerderegulung.....	8
6. Besondere Fallkonstellationen.....	8
7. Besondere Vorkommnisse.....	9
8. BWF-Leistungen (Beträge).....	9
9. BWF-Teams.....	9
10. BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung).....	12
11. Einsatz von Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person	13
12. Fortschreibung der Leistung	14
13. Erwähnung des LWL bei medienwirksamen Auftritten.....	14
14. Erkrankung der Gastfamilie.....	15
15. Fortbildungsangebote	16
16. Führungszeugnisse und ggf. weitere Nachweise der Gastfamilie.....	16
17. Geeignetheit der Gastfamilie - Überprüfung und Bestätigung.....	17
18. Haftpflichtversicherung.....	18
19. Leistungsbewilligung	19
20. Leistungsberechnung bei regelmäßiger Abwesenheit	19
21. Leistungskürzung bei Abwesenheit der Leistungsberechtigten von mehr.....	20
als 28 Tagen.....	20
22. Meldepflicht bei stationären Krankenhausbehandlungen.....	20
23. Probewohnen	21
24. Rechtliche Betreuung.....	22
25. Tagesstruktur.....	22
26. Umzüge bei laufenden BWF-Fällen	22
27. Unterlagen, Formulare und Dokumente zum BWF	23
28. Urlaub der Gastfamilie	23
29. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), Heimaufsicht	24
Stichwortverzeichnis.....	26

Vorwort

Das Betreute Wohnen in Gastfamilien (BWF) ist eine Leistung zur Sozialen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen gem. § 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX i.V. m. § 80 SGB IX.

BWF soll als Leistung zur Betreuung in einer Pflegefamilie volljährigen Menschen mit Behinderungen eine ihren Bedürfnissen entsprechende, familienbezogene und individuelle Hilfe gewährleisten. Die Leistung soll die Menschen befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Leistungsberechtigte Personen, die die Leistung BWF erhalten, wohnen im häuslichen Bereich einer Gastfamilie und werden durch diese im Alltag ihrem Bedarf entsprechend betreut. Die Betreuung der Leistungsberechtigten in der Gastfamilie wird durch ein BWF-Team professionell begleitet und unterstützt.

Der Begriff Gastfamilien umfasst Familien, alleinlebende Personen und andere Lebensgemeinschaften. Das BWF kann auch bei Geschwistern oder anderen Angehörigen, die gegenüber den Leistungsberechtigten nicht unterhaltspflichtig sind, erfolgen.

Die Grundlagen für das BWF bilden die Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Familienpflege erwachsener behinderter Menschen in der Fassung vom 20.04.2005, sowie die Übergangsregelungen (Stand Dezember 2019). Die Übergangsregelungen sollen alsbald von neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgelöst werden. Maßgeblich dafür ist der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX, und dort insbesondere die Rahmenleistungsbeschreibung „Betreuung Volljähriger in einer Pflegefamilie“ (Fachmodul Pflegefamilien für Volljährige). Mit dem Abschluss neuer Vereinbarungen im BWF werden die LWL-Richtlinien endgültig aufgehoben.

Regelungen

Dieses Handbuch soll Orientierung für die Praxis geben. Es wird regelmäßig fortgeschrieben und gemeinsam mit Vertreter:innen der BWF-Teams weiterentwickelt. Im Interesse der Qualitätssicherung wird die enge Zusammenarbeit mit Vertreter:innen aus der Praxis vom LWL begrüßt. Die hier zusammengefassten Regelungen und Definitionen sind unter anderem im Austausch und im Einvernehmen zwischen Vertreter:innen der BWF-Teams und dem LWL fixiert worden. Dieses Handbuch ersetzt alle Protokolle früherer LWL-Jahrestagungen und ist somit als erläuterndes Regelwerk für das BWF in Westfalen-Lippe zu verstehen.

1. Antragsunterlagen

Für das Antragsverfahren und die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen ist der:die zuständige Hilfeplaner:in in der jeweiligen Region zuständig¹.

a) Leistungsberechtigte:r wechselt aus einer besonderen Wohnform (ehemals stationäres Wohnen)

- Schriftliche Darstellung zur Entwicklung seit der letzten Berichterstattung, zur aktuellen Teilhabebeeinschränkung und zu den individuellen Förderzielen und Perspektiven der leistungsberechtigten Person, in der Stellung genommen wird, warum die Gewährung von Betreutem Wohnen in Gastfamilien die geeignete Hilfeform ist und das Wohnen in der eigenen Wohnung mit Assistenzleistungen (noch) nicht in Betracht kommt.
- Feststellungsbogen zur Überprüfung der Geeignetheit der Gastfamilie durch den Leistungsträger

b) Leistungsberechtigte:r wohnt mit Assistenz in der eigenen Wohnung (ehemals Betreutes Wohnen)

- Schriftliche Darstellung zur Entwicklung seit der letzten Berichterstattung, zur aktuellen Teilhabebeeinschränkung und zu den individuellen Förderzielen und Perspektiven der leistungsberechtigten Person, in der Stellung genommen wird, warum das Wohnen in der eigenen Wohnung mit Assistenzleistungen nicht mehr in Betracht kommt und das Betreute Wohnen in Gastfamilien die geeignetere Hilfeform ist.
- Feststellungsbogen zur Überprüfung der Geeignetheit der Gastfamilie durch den Leistungsträger

c) Leistungsberechtigte:r erhält keine wohnbezogenen Hilfen

- Fach- oder amtsärztliche Stellungnahme zum Nachweis der Behinderung
- Schriftliche Darstellung der Sozialanamnese, der aktuellen Teilhabebeeinschränkung und der individuellen Förderziele und Perspektiven der leistungsberechtigten Person in der Stellung genommen wird, warum die Gewährung von Betreuten Wohnen in Gastfamilien die geeignete Hilfeform ist und das Wohnen in der eigenen Wohnung mit Assistenzleistungen (noch) nicht in Betracht kommt.

¹ <https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/kontakt-und-ansprechpersonen/#ansprechpersonen-sortiert-nach-orten-in-westfalen-lippe>
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

- Feststellungsbogen zur Überprüfung der Geeignetheit der Gastfamilie durch den Leistungsträger
- Bogen I und II des Hilfeplanverfahrens oder die jeweiligen Unterlagen des geltenden Hilfeplanverfahrens in der Region
- Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht (bzgl. des Hilfeplanverfahrens)
- Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe²
- Die Prüfung der Unterlagen und die Entscheidung im Einzelfall erfolgt nach den Maßgaben des jeweiligen Hilfeplan- bzw. Teilhabepflichtverfahrens beim LWL. Die:der zuständige Hilfeplaner:in kann bei Unklarheiten im Einzelfall ergänzende Unterlagen anfordern.

d) Leistungsberechtigte Person ist bisher im Rahmen der Jugendhilfe betreut worden

- Bescheid des Jugendamtes aus dem der Bewilligungszeitraum ersichtlich ist
- Geeignete Unterlagen zur Darstellung der bisherigen Entwicklung im Rahmen der Jugendhilfe (z.B. Hilfeplanprotokolle)
- Fach- oder amtsärztliche Stellungnahme zum Nachweis der Behinderung
- Schriftliche Darstellung zur aktuellen Teilhabeeinschränkung und zu den individuellen Förderzielen und Perspektiven der leistungsberechtigten Person, in der Stellung genommen wird, warum die Gewährung von Betreutem Wohnen in Gastfamilien die geeignete Hilfeform ist und das Wohnen in der eigenen Wohnung mit Assistenzleistungen (noch) nicht in Betracht kommt.
- Bogen I und II des Hilfeplanverfahrens oder die jeweiligen Unterlagen des geltenden Hilfeplanverfahrens in der Region
- Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht (bzgl. des Hilfeplanverfahrens)
- Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe³
- Feststellungsbogen zur Überprüfung der Geeignetheit der Gastfamilie durch den Leistungsträger

Auf § 36b Abs. 2 SGB VIII wird verwiesen.

² <https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/antrag-stellen/>

³ <https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/antrag-stellen/>
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

2. Anzahl der Leistungsberechtigten in einer Gastfamilie

Entsprechend der Richtlinien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Familienpflege erwachsener behinderter Menschen ist eine Person pro Gastfamilie der Regelfall. In Ausnahmefällen, die individuell begründet und mit dem LWL abgestimmt werden müssen, können höchstens zwei Personen in einer Familie aufgenommen werden. Die in den Richtlinien benannte Ausnahme „Paare“ ist beispielhaft und nicht abschließend. Ergänzend gilt die folgende Konkretisierung:

- Es gibt eine persönliche Verbindung der Leistungsberechtigten im Vorfeld der Aufnahme des zweiten Gastes (oder zweier Gäste gleichzeitig) zueinander oder diese entwickelt sich im Probewohnen
- Das gemeinsame Leben in einer Gastfamilie ist von beiden Personen gewünscht

In jedem Fall ist vor Aufnahme eines zweiten Leistungsberechtigten der LWL einzubinden, das Vorhaben individuell ausführlich zu begründen und eine Entscheidung abzuwarten. Diese Begründungen sind zusätzlich zum Feststellungsbogen notwendig und müssen unaufgefordert eingereicht werden. Anträge für eine gemeinsame Unterbringung von Leistungsberechtigten in einer Gastfamilie müssen begründet sein. Die Begründungen müssen sich aus fachlichen Erwägungen im Einzelfall ergeben. Hierbei sind für jede Person Aspekte zu individuellen Teilhabezielen und Perspektiven im Zusammenhang mit der gemeinsamen Unterbringung aufzuzeigen. Es ist auf die (erwartete) Interaktion der Beteiligten und die daraus resultierende förderliche Wirkung im Sinne der Aufgabe der Eingliederungshilfe gem. § 90 SGB IX einzugehen. Alleinige Hinweise auf vorhandene (räumliche, zeitliche oder sonstige) Ressourcen der Gastfamilie, auf Fachkenntnisse, Erfahrungen oder besondere Fähigkeiten der Gasteltern bzw. eines Gastelternteils oder auf die Erwartung der Erhöhung des subjektiven Wohlbefindens bei Leistungsberechtigten sind regelmäßig keine ausreichenden fachlichen Begründungen.

Zusätzlich muss eine Stellungnahme des „ersten“ Leistungsberechtigten in der Familie eingereicht werden. Als geeignetes Dokument kann die „Persönliche Sicht“ aus dem Erstantragsverfahren des BEI_NRW genutzt werden.

Die Anträge bzw. Begründungen zu den Ausnahmefällen werden im Rahmen der Bedarfsermittlung durch die regional zuständige Hilfeplanung geprüft⁴.

⁴ Zur gemeinsamen Unterbringung von mehr als einer Person in einer Gastfamilie siehe auch den Punkt „Wohn- und Teilhabe-gesetz (WTG), Heimaufsicht“.

3. Beginn des BWF

BWF-Leistungen werden gem. § 108 SGB IX auf Antrag erbracht. Die Leistungen setzen frühestens mit der Entscheidung der:des zuständigen LWL-Hilfeplaner:in ein. Dies bedeutet, soweit der LWL der zuständige Träger der Leistung ist, ist vor dem Beginn der Betreuung durch das BWF-Team und vor der Unterzeichnung der BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) zumindest eine formlose schriftliche Leistungsbewilligung der zuständigen LWL-Hilfeplanung einzuholen. Mit der formlosen schriftlichen Leistungsbewilligung ist gleichzeitig die Geeignetheit der Familie zur Betreuung des:der Leistungsberechtigten bestätigt. Die offizielle Bestätigung an die Familie erfolgt mit der formellen Leistungsbewilligung. Näheres dazu unter dem Punkt „Leistungsbewilligung“.

Das in der Leistungsbewilligung mitgeteilte Beginn-Datum ist maßgeblich für den frühestmöglichen Beginn des BWF. Das BWF-Team übersendet dem LWL formlos und schriftlich (z.B. per Fax) eine Aufnahmebestätigung über den gleichzeitigen bzw. den späteren Beginn der Betreuung.

Bei einem Beginn im Laufe des Monats wird die Vergütung der Betreuungsleistung der Gastfamilie „spitz“ ausgerechnet und zwar 1/30 pro Tag. Die durch den LWL finanzierte Personal- und Sachkostenanteile pro Klient/in für das BWF-Team werden ab dem 1. des Monats berücksichtigt, in dem die Hilfe beginnt.

Grundsätzlich beginnen wohnbezogene Leistungen der Eingliederungshilfe erst, wenn die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen, diese dem zuständigen Leistungsträger bekannt sind und dieser über Art und Maß der Leistungserbringung nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat.

Das pflichtgemäße Ermessen übt der LWL mit der Durchführung des Gesamtplanverfahrens aus. Die Notwendigkeit und insbesondere Art und Umfang der erforderlichen Leistungen können damit erst mit dem Abschluss des Gesamtplanverfahrens bestimmt werden.

4. Beendigung des BWF

Die Richtlinien des LWL für das Betreute Wohnen in Gastfamilien bestimmen die Regelungen zum Ende der Leistung. In Ergänzung dazu gilt, dass in den Fällen, in denen eine weitere Betreuung im BWF nicht mehr zielführend oder notwendig ist, oder die Zusammenarbeit nicht mehr funktioniert, eine Kündigung nicht notwendig ist. Die Leistungen an die Gastfamilie und

an das BWF-Team werden in diesen Fällen „spitz“ bis zum tatsächlichen Verlegungs- bzw. Beendigungstag ausgezahlt.

Erfolgt eine Aufnahme der leistungsberechtigten Person in eine besondere Wohnform gilt der Aufnahmetag als erster Tag der neuen Wohnhilfe. Auch dann, wenn der:die Leistungsberechtigte tatsächlich erst im Laufe des Tages oder Abends in die besondere Wohnform aufgenommen wird. Die „spitze“ Abrechnung der Vergütung der Betreuungsleistung der Gastfamilie und der Leistungen an das BWF-Team erfolgt mit 1/30 pro Tag somit bis einschließlich dem Vortag der tatsächlichen Aufnahme in die besondere Wohnform.

Gleiches gilt wenn der:die Leistungsberechtigte vom BWF in eine eigene Wohnung mit Assistenzleistungen wechselt. Der erste Tag der erbrachten Assistenzleistung gilt als Aufnahmetag in der neuen Wohnform. Die „spitze“ BWF-Abrechnung erfolgt auch in diesem Fall mit 1/30 pro Tag bis einschließlich dem Vortag des Aufnahmetags im Betreuen Wohnen.

Nur wenn das BWF ohne Anschluss-Wohnhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe beendet wird, wird auch der tatsächliche letzte Tag des BWF bei der „spitzen“ Abrechnung mit 1/30 pro Tag berücksichtigt.

Wenn die BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) fristgerecht gekündigt wird und der:die Leistungsberechtigte bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist in der Familie betreut wird, werden auch die Leistungen bis zum Ende des Monats gezahlt.

Sollte bei einer fristgerechten Kündigung der Verbleib des:der Leistungsberechtigten aus unvorhersehbaren Gründen in einer Gastfamilie bis zum Monatsende nicht möglich sein, werden die Leistungen an die Gastfamilie und an das BWF-Team ebenfalls wie oben beschrieben „spitz“ bis zum tatsächlichen Verlegungs- bzw. Beendigungstag abgerechnet.

Das tatsächliche Ende (letzter Tag der Betreuung durch das BWF-Team) teilt das BWF-Team in jedem Fall dem LWL formlos und schriftlich (z.B. per Fax) mit.

Die Hilfe endet mit dem Tod des:der Leistungsberechtigten. Die an die Gastfamilie im Sterbemonat ausgezahlte Pauschale wird in diesem Fall nicht „spitz“ abgerechnet und zurückgefordert. Die Leistungen an das BWF-Team jedoch werden „spitz“ zum Tag des Versterbens der leistungsberechtigten Person abgerechnet.

5. **Beschwerderegung**

Bei Unstimmigkeiten und Konflikten sollte zunächst das gemeinsame Gespräch zwischen der:dem Leistungsberechtigten - ggf. zusammen mit der gesetzlichen Betreuung - der Gastfamilie und dem BWF-Team gesucht werden. Können keine einvernehmlichen Absprachen getroffen werden, kann der LWL vermittelnd an einer Lösungssuche beteiligt werden. Alle Beteiligten des Familienpflegeverhältnisses können auf den LWL zukommen.

6. **Besondere Fallkonstellationen**

a) Mutter-Kind /Kombi Pflege

Die Leistungsgewährung kann grundsätzlich nur für die Mutter oder den Vater erfolgen, da der LWL gesetzlich nur für Gewährung von Hilfen im Betreuten Wohnen in Gastfamilien für erwachsene Menschen mit Behinderungen verpflichtet ist. Sofern Leistungen für das Kind erforderlich sind, ist das zuständige Jugendamt gemäß § 119 SGB IX im Rahmen einer Gesamtplankonferenz zu beteiligen. Das Jugendamt behält zudem die Aufgabe der präventiven Ausübung des sog. „Wächteramts“ bezogen auf das Kind. D.h., dass durch Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehung seitens des Jugendamtes einer Gefährdung des Kindeswohls frühzeitig zu begegnen ist.

Der Leistungsumfang bei einer Mutter/Vater-Kind-Betreuung umfasst für die Mutter:den Vater die üblichen BWF-Leistungen. Eventuelle Leistungen für die Unterbringung und Betreuung des Kindes bei der Gastfamilie müssen über das Jugendamt beantragt und gewährt werden. In der Regel sind dies Hilfen im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Auf diese Weise könnte ein Fall der sog. „Kombi-Pflege“ entstehen.

b) Leistungen BWF außerhalb Westfalen-Lippes

Nicht in jedem Bundesland gibt es bereits Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die die Begleitung der Familie und der Leistungsberechtigten in vorhandenen Vertragsverhältnissen übernehmen können.

Bei Bedarf sind Einzelfallvereinbarungen abzuschließen.

7. Besondere Vorkommnisse

Entsprechend dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX in Nordrhein-Westfalen gelten hierzu die Vorgaben der Anlage F⁵.

8. BWF-Leistungen (Beträge)

Der LWL gewährt entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung in allen BWF-Fällen ausschließlich die fachliche Hilfe. Die gültigen Beträge werden als Anlage zu den BWF-Übergangsregelungen vom LWL zur Verfügung gestellt und u.a. auf der Internetseite www.bwf.lwl.org veröffentlicht.

Die Gastfamilie erhält über das BWF-Team einen monatlichen Pauschalbetrag als Anerkennung für das gesellschaftspolitische Engagement und als Aufwandsentschädigung für die geleistete Betreuung. Diese Aufwandsentschädigung wird vom LWL nicht als Einkommen im Sinne des SGB XII für die Gastfamilie betrachtet.

Nach § 3 Nr. 10 Einkommenssteuergesetz (EStG) ist die Vergütung der Gastfamilie steuerfrei und gilt nicht als Einkommen. BWF Zahlungen werden auch nicht auf ALG II Zahlungen oder Sozialgeld angerechnet (vgl. Schreiben BMAS vom 04.07.2011).

Der/die Leistungsberechtigte verpflichtet sich, aus seinem Einkommen oder aus den bewilligten existenzsichernden Leistungen, der Gastfamilie einen angemessenen Betrag für die Versorgung zu zahlen und sich an den Kosten der Unterkunft zu beteiligen. Näheres dazu regelt die im Einzelfall geschlossene BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung).

9. BWF-Teams

Als Träger von BWF-Teams kommen Leistungserbringer im Bereich des LWL in Frage, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und wirtschaftlichen Situation in der Lage sind, die Betreuung entsprechend der LWL Maßgaben wahrzunehmen. Des Weiteren muss der Zugang zu besonderen Wohnformen für den Notfall abgesichert sein. Entweder hält der potentielle Leistungserbringer diese selbst vor oder schließt einen Kooperationsvertrag mit einem Leistungserbringer besonderer Wohnformen ab. Grundsätzlich wird im BWF eine wohnortnahe und regionale Versorgung angestrebt. Die BWF-Teams sind dabei aber nicht an die Regionen (Kreise

⁵ <https://www.lrv-sgbix.org/de/anlagen-zum-landesrahmenvertrag-131-sgb-ix/>
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

und kreisfreie Städte) gebunden, in denen sie ihren Dienstsitz haben. Die Zusammenarbeit mit einer Gastfamilie bzw. einem:einer Leistungsberechtigten kann immer dann erfolgen, wenn die gewöhnliche Fahrtzeit zwischen Gastfamilie und Dienstsitz des Teams nicht länger als eine Stunde in Anspruch nimmt.

Auswahlkriterien für BWF-Teams

- Der Träger eines BWF-Teams muss die Gewähr für eine qualifizierte Hilfe bieten.
- Der Träger des BWF-Teams muss gewährleisten, dass BWF ein Element im Gesamtangebot der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote im Einzugsgebiet sichergestellt ist.
- Im Rahmen der Zusammenarbeit muss sichergestellt werden, dass vor allem bei Leistungsberechtigten, die aus besonderen Wohnformen ins BWF gewechselt sind im Falle der Beendigung des BWF eine Wiederaufnahme in die frühere oder eine andere besondere Wohnform erfolgen kann. Der:die Leistungsberechtigte - ggf. eine vorhandene gesetzliche Betreuung - hat in solchen Fällen eine Mitwirkungspflicht und ist gehalten, geeignete und angemessene Angebote anzunehmen.
- Der Träger des BWF-Teams muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schafft und das BWF entsprechend seiner Konzeption ausgestaltet.

Vor der Einrichtung eines BWF-Teams ist die Zustimmung des LWL einzuholen. Der LWL entscheidet über die Zustimmung auf Antrag. Dem Antrag ist eine Konzeption beizufügen, die den Maßgaben des LWL für das Betreute Wohnen in Gastfamilien für erwachsene Menschen mit Behinderungen entspricht. Von der Anerkennung sind Anbieter, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, oder nicht in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen, ausgeschlossen.

Fachpersonal

Die Begleitung der Leistungsberechtigten in der Gastfamilie muss von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden. Fachpersonal im Sinne der LWL-Maßgaben sind Diplom-Sozialarbeiter:innen oder Diplom-Sozialpädagog:innen oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzausbildung oder mehrjähriger Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen. Die Abschlüsse Bachelor und Master gelten entsprechend. In der Regel zählen hierzu

Diplom-Sozialarbeiter:innen oder Diplom-Sozialpädagog:innen oder Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit Hochschulabschluss, sowie Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Heilpädagog:innen mit geeigneten Zusatzausbildungen.

Aufgaben

Die Vorbereitung der Feststellung der Geeignetheit von Gastfamilien wird vom BWF-Team vorgenommen. Ebenso die Vermittlung von geeigneten Leistungsberechtigten an die Familien. Die Erwägungen zu einer Zuordnung von Leistungsberechtigten und Gastfamilien sind mit besonderer Sorgfalt zu treffen. Es sollten dabei alle relevanten Aspekte, sowohl bei der leistungsberechtigten Person, als auch bei der Gastfamilie individuell und umfassend gewürdigt werden. Mindestens müssen die Angaben des Feststellungsbogens zur Überprüfung der Geeignetheit einer Gastfamilie durch den Leistungsträger eruiert werden. Die sorgfältige Zuordnungsvorbereitung ist ein wesentliches Qualitätskriterium und sollte daher mit der gebotenen Behutsamkeit und Achtsamkeit geschehen. Die konkreten Handlungen im Rahmen einer Zuordnung (Informationsgespräche, Kontaktherstellung, Kennlerngespräche, Probewohnen, etc.) sind vom BWF-Team eng und aufmerksam zu begleiten und sollten sorgfältig reflektiert werden. Die Bewertung der Geeignetheit der Familie zur Betreuung im Einzelfall wird abschließend im Feststellungsbogen vorgenommen.

Ist eine BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) im konkreten Einzelfall geschlossen, muss das BWF-Team die regelmäßige Beratung und Betreuung der Gastfamilie sowie die Begleitung des:der Leistungsberechtigten gewährleisten. Hierunter sind vor allem regelmäßige Besuche in der Gastfamilie zu verstehen. Die Zeitspanne zwischen den Hausbesuchen sollte 3-4 Wochen nicht überschreiten. Das BWF-Team trägt Sorge für die bedarfsgerechte Betreuung und Versorgung der Leistungsberechtigten. Dies gilt auch, wenn die Betreuung in der Gastfamilie kurzfristig vorübergehend oder dauerhaft (z.B. Unfall oder Erkrankung der Gastfamilie) nicht möglich ist.

Das BWF-Team ist verpflichtet, die mit der BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) entstehenden Zahlungen der fachlichen Hilfe abzuwickeln und die soweit notwendige Beratung und Unterstützung bei der ggf. erforderlichen Kostenbeteiligung (s. dazu auch Punkt „Einsatz von Einkommen und Vermögen“), sowie bei der Beantragung von Sozialleistungen zu geben (z.B. wenn für den:die Leistungsberechtigte keine rechtliche Betreuung bestellt ist).

Leistungen an das BWF-Team

Die entstehenden Kosten für die fachgerechte Begleitung und Betreuung der Leistungsberechtigten sowie der Gastfamilien im Rahmen des BWF werden dem Träger des BWF-Teams vom LWL erstattet. Die Personal- und Sachkosten werden mit einer Fallpauschale abgegolten.

Der Träger des BWF-Teams legt dem LWL **spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres** einen Jahresbericht vor.

Aufgabe der BWF-Teams ist es auch, das Betreute Wohnen in Gastfamilien in der Öffentlichkeit und in verschiedenen Einrichtungen bekannter zu machen, um somit neue Leistungsberechtigten bzw. Gastfamilien zu gewinnen.

Im Interesse der Qualitätssicherung sind die BWF-Teams in regionalen Netzwerken organisiert um den fachlichen Austausch zu gewährleisten. Diese Strukturen werden ausdrücklich vom LWL begrüßt. Die BWF-Teams werden gebeten, sich an den Netzwerken zu beteiligen und damit zur Weiterentwicklung des BWF beizutragen.

Exklusivität eines BWF-Teams in einer Gastfamilie

Es sollten nicht zwei BWF-Teams in einer Gastfamilie arbeiten. Erfährt das zweite Team davon, dass bereits eine leistungsberechtigte Person in der Familie über ein anderes BWF-Team betreut wird, ist umgehend mit dem bereits in der Gastfamilie arbeitenden Team Kontakt aufzunehmen und gemeinsam mit der Gastfamilie und dem:der Leistungsberechtigten eine Lösung zu erarbeiten.

10. BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung)

Für jeden Einzelfall ist eine BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) zwischen den Leistungsberechtigten, Gastfamilie und BWF-Team abzuschließen. Der LWL stellt ein Muster für eine BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) zur Verfügung. Die BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) ist mit dem Betreuungsvertrag anderer Hilfeformen der Eingliederungshilfe vergleichbar. Eine BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) ist abzuschließen, sie muss aber nicht zwingend beim Leistungsträger vorgelegt werden.

Die BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) regelt Rechte und Pflichten der Beteiligten untereinander und soll die Absprachen zwischen Leistungsberechtigten und der Gastfamilie bezüglich der Beträge für die Versorgung und die Kosten der Unterkunft dokumentieren. Soweit für leistungsberechtigte Personen eine rechtliche Betreuung bestellt ist, ist diese an der BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) zu beteiligen.

Zu beachten ist, dass es beim Abschluss einer BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) nicht zu einem sog. „Insichgeschäft“ kommt (z.B. Personengleichheit bei rechtlichem Betreuer und der Gastfamilie). In diesen Fällen sollte für die Unterzeichnung der BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) ein vom Betreuungsgericht bestellte Ergänzungsbetreuung angeregt werden, die mit den entsprechenden Rechten ausgestattet ist. Gem. § 181 BGB sind „Insichgeschäfte“ nichtig. Ein ohne Ergänzungsbetreuer zwischen Betreuer:in und Betreuten geschlossener Vertrag ist unwirksam (siehe hierzu auch den Punkt „Rechtliche Betreuung“). Es gibt keine Verpflichtung zum Einsatz einer Ergänzungsbetreuung.

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Vertragspartner, die Bedingungen der BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) einzuhalten. Ein Verstoß kann zur Kündigung bzw. Auflösung der BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) führen. Die BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) kann von jedem:jeder Vertragspartner:in schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Mit dem Ende der BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) enden die Leistungen durch den LWL.

Bei wesentlichen Veränderungen in den Verhältnissen der Gastfamilie (z.B. Unfall der Betreuungsperson) ist eine außerordentliche einvernehmliche Auflösung mit sofortiger Wirkung möglich. Ferner endet die BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) unmittelbar, wenn das Wohl der:des Leistungsberechtigten gefährdet ist oder der Aufenthalt in der Familie nicht mehr möglich ist. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Das BWF-Team trägt Sorge für die bedarfsgerechte Betreuung und Versorgung des:der Leistungsberechtigten.

11. Einsatz von Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person

Die Leistungsberechtigten im BWF sind nach gesetzlichen Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen verpflichtet.

Für das **Einkommen** gelten dabei die Beitragsgrenzen nach § 136 SGB IX. Stark vereinfacht bedeutet dies, liegt das vorhandene Einkommen der leistungsberechtigten Person unterhalb

dieser Grenzen, ist i.d.R. kein Beitrag zu den Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem Einkommen zu zahlen. Ein Beitrag kann nur noch verlangt werden, wenn das eigene monatliche Bruttoeinkommen mehr als 2015,66 Euro beträgt.

Für das **Vermögen** (z.B. Sparguthaben) gilt eine Grenze nach § 140 SGB IX. Diese liegt zurzeit bei 59.220 Euro. Stark vereinfacht bedeutet dies, wer mehr als 59.220 Euro Vermögen hat, hat keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Eine verbindliche Aussage lässt sich nur im konkreten Einzelfall machen. Die Prüfung von Einkommen und Vermögen ist gesetzlich vorgeschrieben und daher bei jedem BWF-Neuantrag erforderlich. Soweit sich in einer laufenden Hilfe wesentliche Veränderungen beim Einkommen und Vermögen ergeben, trägt das BWF-Team dafür Sorge, dass der LWL entsprechend informiert wird.

12. Fortschreibung der Leistung

Grundsätzlich ist das für die jeweilige Region geltende Bedarfsermittlungs- bzw. Teilhabeplanverfahren für das BWF relevant. Perseh kann noch nicht genutzt werden. Bis zur vollständigen Einführung des landesweit einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes kann die Hilfeplanung wie bisher BWF Hilfen im Einzelfall auf der Grundlage eines Berichts des BWF-Teams verlängern.

Das BWF-Team hat dafür mindestens 2 Monate vor Ablauf des Überprüfungszeitraumes dem LWL einen Bericht vorzulegen, der insbesondere folgende Aspekte enthält:

- Welche Teilhabebeschränkungen bestehen und wie muss die Hilfe aussehen?
- Welche Hilfeleistungen wurden erbracht?
- Welche Entwicklungen haben sich in der Hilfe gezeigt?
- Welche Hilfen sind zukünftig geplant?
- Welche Ziele sollen mit diesen Hilfen erreicht werden?

Zwingend muss eine Angabe zum Fortbestand der Angaben vom Feststellungsbogen erfolgen.

13. Erwähnung des LWL bei medienwirksamen Auftritten

Der LWL fördert die Betreuung in Gastfamilien. Bei Presseberichten oder sonstigen medienwirksamen Veranstaltungen sollte daher vom BWF-Team auch öffentlich darauf aufmerksam gemacht werden.

14. Erkrankung der Gastfamilie

Für den Fall, dass aufgrund einer Erkrankung der Gastfamilie die:der Leistungsberechtigte vorübergehend nicht mehr von der Gastfamilie betreut werden kann, kann für diese Zeit eine Ersatzbetreuung beantragt werden. Ein Antrag kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn nach der Erkrankung die Betreuung durch die Gastfamilie wieder möglich und geplant ist. Mit dem Antrag ist die Erkrankung mittels einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Ausfertigung für den Arbeitgeber) nachzuweisen.

Für die krankheitsbedingt erforderliche Ersatzbetreuung gibt es, wie beim Urlaub der Gastfamilie (s. Punkt 29), verschiedene Konstellationen:

- a) Betreuung der Leistungsberechtigten durch eine andere Person in der Wohnung der erkrankten Gastfamilie
- b) Betreuung der Leistungsberechtigten in einer anderen Gastfamilie

In beiden vorgenannten Fällen zahlt der LWL über das BWF-Team für maximal 20 Tage im Jahr eine Tagespauschale an die krankheitsbedingt erforderliche Ersatzperson bzw. die Ersatzgastfamilie. Die Höhe dieser Tagespauschale entspricht der Tagespauschale für die Urlaubsbetreuung.

Soweit die leistungsberechtigte Person in der Häuslichkeit der erkrankten Gastfamilie verbleibt, wird in dieser Zeit die Vergütung für die Betreuungsleistung der krankheitsbedingt eingeschränkten Gastfamilie um 75% gekürzt. Verlässt die:der Leistungsberechtigte die Häuslichkeit der erkrankten Gastfamilie, wird in dieser Zeit die Vergütung für die Betreuungsleistung der erkrankten Gastfamilie vollständig eingestellt.

- c) Betreuung der Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform (Kurzzeitbetreuung)

Die Übernahme der Leistung kann nur erfolgen, wenn grundsätzlich eine entsprechende Teilhabe einschränkung besteht. Ist bei der:dem Leistungsberechtigten ein Pflegegrad nach SGB XI festgestellt, sind Ansprüche auf Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege geltend zu machen und die nicht gedeckten Kosten beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu beantragen.

Die Vergütung für die Betreuungsleistung der erkrankten Gastfamilie wird während der vorübergehenden Betreuung der:des Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform vollständig eingestellt.

Ein **Sonderfall** ergibt sich, wenn die haushaltsführende Person (z.B. der wesentlich mit der Betreuung und Versorgung betraute Gastelternteil) aufgrund einer eigenen **medizinischen Rehabilitation (z.B. Kur)** die Betreuung und Versorgung der:des Leistungsberechtigten vorübergehend nicht wahrnehmen kann. Wenn in dieser Situation kein anderes Mitglied der Gastfamilie die Betreuung und Versorgung der:des Leistungsberechtigten sicherstellen kann, ist bei der Krankenkasse, der Rentenversicherung oder der Unfallversicherung des Gastelternteils, der sich in der med. Rehabilitation befindet, ein Anspruch auf eine sog. „anderweitige Unterbringung“ gem. §§ 64, 74 SGB IX geltend zu machen. Diese Leistungen sind grundsätzlich vorrangig (vor LWL-Leistungen) in Anspruch zu nehmen. Aus diesen Leistungen muss die erforderliche Ersatzbetreuung sichergestellt werden. Die Vergütung der Gastfamilie oder der Ersatzgastfamilie aus LWL-Leistungen kommt während einer med. Rehabilitation eines Gastelternteils nicht in Betracht. Die Vergütung des BWF-Teams bleibt während einer med. Rehabilitation eines Gastelternteils unberührt.

15. Fortbildungsangebote

Der LWL organisiert eine jährliche Jahrestagung aller BWF-Teams. Darüber hinaus wird auf die regionalen Arbeitsgruppen der BWF-Teams in Westfalen-Lippe verwiesen.

Der Fachausschuss „Betreutes Wohnen in Familien (BWF)“ der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) veranstaltet jährlich eine BWF Tagung auf Bundesebene. Eine Übernahme von Fortbildungskosten seitens des LWL kommt nicht in Betracht.

16. Führungszeugnisse und ggf. weitere Nachweise der Gastfamilie

Alle Mitglieder einer Gastfamilie über 14 Jahre haben vor Beginn einer BWF-Hilfe und in regelmäßigen Abständen (i.d.R. 6 Jahre) dem BWF-Team ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Das BWF-Team dokumentiert die Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob bei der betreffenden Person eine relevante rechtskräftige Verurteilung vorliegt (§ 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX). Eine Kopie des Führungszeugnisses darf nicht gefertigt und gespeichert werden. Nur die Einsichtnahme darf dokumentiert werden. Die Einsichtnahme und Bestätigung gegenüber dem Leistungsträger erfolgt im Feststellungsbogen.

Führungszeugnisse, die durch Mitglieder von Familien, die Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Betreuten Wohnens in Gastfamilien aufnehmen und die zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 124 Abs. 2 S. 3 SGB IX beantragt werden, sind grundsätzlich von der Gebühr befreit.

Einzige Ausnahme: Dies gilt nicht für Familien, in denen ein Angehöriger strukturell mit dem Fachdienst verbunden ist und die Betreuung im Rahmen von dessen (haupt-)beruflicher Tätigkeit durchgeführt wird (Bundesamt für Justiz, Aktenzeichen IV1 - E-AR - 24/18).

Eine SCHUFA-Auskunft (bzw. ggf. andere Formen von Nachweisen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Familie) wird bei der Beurteilung der Geeignetheit einer Gastfamilie in der Regel nicht verlangt. In Zweifelsfällen liegt es jedoch im Ermessen der BWF-Teams in der Vorbereitungsphase einer Gastfamilie entsprechende Unterlagen bei der Familie anzufragen.

17. Geeignetheit der Gastfamilie - Überprüfung und Bestätigung

Ergänzend zum bestehenden Verfahren der Auswahl geeigneter Gastfamilien (vgl. Punkt BWF Teams) wurde landeseinheitlich der Feststellungsbogen zur Überprüfung der Geeignetheit der Gastfamilie entwickelt, so dass die zu überprüfenden Aspekte bei der Auswahl einer passenden Familie im Einzelfall transparent und überprüfbar sind. Entsprechend der Aufgabe der BWF Teams werden mindestens die geforderten Angaben im Feststellungsbogen eruiert und festgehalten. Auf der letzten Seite erfolgt eine zusammenfassende Bewertung des BWF Teams.

Die Geeignetheit einer Gastfamilie wird **ausschließlich personenzentriert für den Einzelfall** geprüft, festgestellt und bestätigt. Es gibt in keinem Fall eine generelle Entscheidung darüber, ob eine Gastfamilie geeignet ist, Leistungsberechtigte im Rahmen des BWF zu betreuen. Die bestätigende Entscheidung ob der Geeignetheit der Gastfamilie im Einzelfall obliegt dem LWL.

Bei Neuanträgen ab dem 01.10.2022 reicht die Bewertung des Leistungserbringers im Feststellungsbogen, ob eine Familie als Gastfamilie für den jeweiligen Einzelfall geeignet ist sowie die Bestätigung, dass die Führungszeugnisse aller im Haushalt lebenden Personen über 14 Jahre eingesehen wurden, zur Entscheidungsfindung der Hilfeplanung in der Regel aus. In besonders gelagerten Einzelfällen mit nicht schlüssigen Angaben im Feststellungsbogen können Unklarheiten in einem Gespräch bereinigt werden.

- In jedem Fall ist die Unterschrift der Gastfamilie zur Selbstverpflichtung zwingend vor zu halten

- In jedem Fall ist die Unterschrift des Leistungserbringers zwingend vor zu halten

Mit Erteilung der formlosen Leistungsbewilligung ist die Geeignetheit der Gastfamilie im Einzelfall vom Leistungsträger bestätigt. Ein formelles Schreiben ergeht an die Gastfamilie. Der Leistungserbringer erhält eine Durchschrift.

Bestandsfälle vor dem 01.10.2022 haben zunächst Bestandsschutz.

Mit jedem Antrag auf Fortführung der Leistung bestätigt oder widerruft der Leistungserbringer formlos die Angaben des Feststellungsbogens. Wesentliche Änderungen der gemachten Angaben werden dem Leistungsträger mitgeteilt.

Die Bestätigung wird regelhaft alle 6 Jahre überprüft. Dazu ist vom Leistungserbringer zwei Monate vor Ablauf der Bestätigung der Geeignetheit der Gastfamilie im Einzelfall die Seite 6 des Feststellungsbogens (Abschließende Bemerkung des Leistungserbringers) aktualisiert einzureichen (vgl. auch Punkt Führungszeugnisse).

Das Verfahren gilt auch für Anträge Volljähriger, die keine Leistungen mehr der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Das Verfahren gilt ebenfalls für Fälle außerhalb Westfalen-Lippes und für Leistungserbringer, mit denen eine Einzelvereinbarung zur Leistungserbringung besteht. Ausgenommen sind zum jetzigen Zeitpunkt allein Urlaubsgastfamilien.

18. Haftpflichtversicherung

Der LWL übernimmt keine Kosten für eine private Haftpflichtversicherung der Leistungsberechtigten im BWF. Leistungsberechtigten (ggf. rechtlich bestellte Betreuer:innen) haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass sie über einen geeigneten privaten Haftpflichtversicherungsschutz verfügen, der bei einem Schadensfall im häuslichen Bereich der Gastfamilie, den die:der Leistungsberechtigte zu verantworten hat, greift.

Bei Leistungsberechtigten, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) beschäftigt sind, kann ggf. der Rahmenvertrag des WfbM-Trägers auch einen geeigneten Haftpflichtversicherungsschutz für den privaten Bereich bieten. Dies sollte der:die Leistungsberechtigte (bzw. deren rechtlich bestellte Betreuer:in) im Einzelfall klären.

19. Leistungsbewilligung

Zuständig für das Antragsverfahren und die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen (einschl. des Probewohnens) sind die regional aufgestellten Hilfeplaner:innen im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. Grundsätzlich ist das für die jeweilige Region geltende Bedarfsermittlungs- bzw. Teilhabeplanverfahren auch für das BWF relevant. Perseh kann noch nicht genutzt werden. Bis zur vollständigen Einführung des landesweit einheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes kann die:der Hilfeplaner:in jedoch wie bisher über BWF Hilfen entscheiden. In der Regel erhalten die Hilfeplaner:innen vom BWF-Team vorbereitet Antragsunterlagen und treffen Entscheidungen im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens. Die Erörterung eines BWF-Antrags im Rahmen einer Gesamtplankonferenz, sowie persönliche Beratungs- und Teilhabeplangespräche mit den Leistungsberechtigten sind auf bei Bedarf jederzeit möglich.

Grundsätzliches zum erstmaligen Beginn einer wohnbezogenen Leistung regelt das Rundschreiben Nr. 2/2021. Dort ist auch die Besonderheit eines Eilfalles beschrieben.

Alle Leistungszusagen ergehen an die:den Leistungsberechtigten (ggf. die rechtlich bestellte Betreuung). Das begleitende BWF-Team erhält ebenfalls einen Bescheid. Leistungszusagen werden regelmäßig überprüft.

Siehe hier auch den Punkt „Fortführung der Leistung“.

20. Leistungsberechnung bei regelmäßiger Abwesenheit

Bei einer regelmäßigen Abwesenheit der:des Leistungsberechtigten (z.B. Aufenthalt in der Gastfamilie nur an Wochenenden aufgrund eines Internatsbesuchs o.ä.) wird die pauschale Vergütung für den Betreuungsaufwand der Gastfamilie anteilig gezahlt. Dieser Betrag ist (1/30) für jeden Tag der Anwesenheit in der Gastfamilie anzusetzen.

Die Personal- und Sachkostenpauschale für das BWF-Team wird i.d.R. zu 50 % gewährt, da auch in den Abwesenheitszeiten eine telefonische Erreichbarkeit vorauszusetzen ist. Hiervon abweichende Regelungen können aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles getroffen werden.

21. Leistungskürzung bei Abwesenheit der Leistungsberechtigten von mehr als 28 Tagen

Entsprechend Punkt 8 der LWL Richtlinien ist jede Abwesenheit der:des Leistungsberechtigten aus dem Haushalt der Gastfamilie von mehr als vier Wochen unverzüglich dem LWL mitzuteilen. Bei geplanten Abwesenheiten der:des Leistungsberechtigten von über 28 Tagen Dauer (z.B. längerfristige Besuche, Urlaubsreisen, Freizeitmaßnahmen, o.ä.), wird die fachliche Hilfe, d.h. sowohl die Vergütung der Betreuungsleistung der Gastfamilie als auch die Leistungen an das BWF-Team, eingestellt.

Bei der Abwesenheit der:des Leistungsberechtigten aufgrund einer Krankenhausbehandlung, die länger als 28 Tage dauert, entscheidet der LWL auf Antrag im Einzelfall, inwieweit eine Kürzung oder Einstellung der Leistung erfolgt. Eine Weiterleistung kommt in diesen Fällen für längstens 3 Monate in Betracht, und nur, wenn die Betreuung in der Gastfamilie nach der Krankenhausbehandlung fortgesetzt werden soll, und fortgesetzt werden kann.

22. Meldepflicht bei stationären Krankenhausbehandlungen

Bei einer stationären Krankenhausbehandlung, die absehbar weniger als 28 Tage dauern wird, bedarf es keiner Information an den LWL, da in diesen Fällen sowohl die Vergütung der Betreuungsleistung der Gastfamilie als auch die Leistungen an das BWF-Team ungekürzt weitergezahlt werden.

Jede stationäre Krankenhausbehandlung, in deren Verlauf zu erwarten steht, dass sie länger als 28 Tage dauern könnte bzw. die für mehr als 28 Tage geplant ist, hat das BWF-Team unverzüglich dem LWL mitzuteilen. Das BWF-Team hat zu prüfen, ob mit einer Rückkehr in die Gastfamilie zu rechnen ist. Zum Ergebnis ist dem LWL unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollte festgestellt werden, dass eine Rückkehr nicht möglich sein wird, endet das Familienpflegeverhältnis entsprechend Punkt 7.2 der LWL Richtlinien. Ist abzusehen, dass die Krankenhausbehandlung zwar länger als 28 Tage dauert, aber eine Rückkehr in die Gastfamilie möglich und vorgesehen ist, kommt eine Weiterzahlung der Leistungen für längstens 3 Monate in Betracht.

23. Probewohnen

Im Rahmen des BWF kann beim LWL die Übernahme der Leistungen für ein Probewohnen beantragt werden. Ziel des Probewohnens ist die Vermittlung eines/einer Leistungsberechtigten in eine Gastfamilie.

Probewohnen ist ein kurzfristiger Aufenthalt von bis zu 14 Tagen, in denen die Passung zwischen Gastfamilie und Leistungsberechtigten zur Durchführung des Betreuten Wohnens in Gastfamilien geprüft wird. Regelhaft wird in den bis zu 14 Tagen der Alltag miteinander getestet. Mit bedarfsgerechter Begründung kann das Probewohnen auch gestückelt erfolgen.

Für die Übernahme der Leistung ist es notwendig, dass rechtzeitig vor Beginn des Probewohnens beim LWL ein Antrag gestellt wird und eine Leistungsbewilligung erteilt wurde (s. Punkt „Leistungsbewilligung“). Bei dem Antrag sind der vollständige Name und die Anschrift der Hauptbetreuungsperson der Gastfamilie anzugeben. Der Feststellungsbogen muss noch nicht eingereicht werden.

Der LWL gewährt der Gastfamilie für den Betreuungsaufwand eine kalendertägliche Pauschale. An- und Abreisetag werden hierbei als ein Tag angesehen.

Eine Verlängerung des Probewohnens über 14 Tage hinaus kann in zwei Fallgestaltungen möglich sein:

- a) Wenn es besondere Gründe gibt, die eine Verlängerung des Probewohnens notwendig machen, kann ein entsprechender Antrag beim LWL gestellt werden. Der Antrag muss in jedem Fall rechtzeitig vor Ablauf der 14 Tage gestellt werden. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.
- b) Probewohnen in einer weiteren Gastfamilie. Im Rahmen der Anbahnung eines BWF-Verhältnisses ist es möglich, Probewohnen in mehr als einer Gastfamilie zu absolvieren, auch wenn die 14 Tage schon bei der ersten potentiellen Gastfamilie „verbraucht“ sein sollten. Notwendig ist in jedem Fall eine rechtzeitige und begründete Antragstellung.

Findet das Probewohnen während eines bereits bestehenden BWF-Verhältnisses statt (z.B. um den Wechsel in eine andere Gastfamilie vorzubereiten), erfolgt während dieser Zeit keine Kürzung der Leistungen. Die Leistungen für das Probewohnen werden zusätzlich übernommen.

24. Rechtliche Betreuung

Über die Einrichtung bzw. Bestellung einer rechtlichen Betreuung entscheidet das Betreuungsgericht. Soweit bei Leistungsberechtigten im Rahmen des BWF eine rechtliche Betreuung notwendig wird und in Betracht gezogen wird, die Gasteltern als rechtliche Betreuer vorzuschlagen, sollte erwogen werden, dem Betreuungsgericht eine Aufteilung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche vorzuschlagen. Aus fachlichen Erwägungen erscheint es angezeigt, eine Begrenzung der rechtlichen Vertretung der Gasteltern auf den Aufgabenkreis „Gesundheitssorge“ anzuregen. Darüber hinaus sollte angeregt werden, die - soweit erforderliche- „Vermögenssorge“ sowie den Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“, der in der Regel die Vertretung bei der Unterbringung und insbesondere den Abschluss oder die Kündigung von hiermit in Zusammenhang stehenden Verträgen wie Mietverträgen, Betreuungsverträgen o.ä. (im BWF die BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) umfasst, zur Vermeidung von Interessenkollisionen (insbesondere dem Insichgeschäft) einer am Gastfamiliensystem unbeteiligten dritten Person zu übertragen. Es gibt keine Verpflichtung zum Einsatz einer Ergänzungsbetreuung.

25. Tagesstruktur

BWF Leistungsberechtigten können auf Antrag an tagesstrukturierenden Maßnahmen (ehem. LT 24) teilnehmen, wenn die volle Erwerbsminderung vorliegt, die Werkstattfähigkeit nicht gegeben ist, kein Anspruch auf den Besuch einer Tagesstätte für Menschen mit psychischen Behinderungen (ehem. LT 22) besteht und nach den zugrundeliegenden Feststellungen zur Teilhabebeeinschränkung tagesstrukturierende Hilfen zur Unterstützung der Zielerreichung im BWF notwendig sind.

26. Umzüge bei laufenden BWF-Fällen

Wechselt ein:e Leistungsberechtigte: den Wohnort (z.B. in eine andere Gastfamilie), oder zieht in eine eigene Wohnung mit Assistenzstunden, ist eine ggf. erforderliche Umzugsbeihilfe bei dem örtlichen Sozialhilfeträger zu beantragen, der zukünftig die Kosten der Unterkunft trägt.

Das BWF-Team hat die Aufgabe die Leistungsberechtigten beim Umzug zu unterstützen, insbesondere bei der Planung und Organisation sowie bei der Erschließung geeigneter Ressourcen (Helfer, Transportmöglichkeiten, etc.). Die tatsächliche Durchführung eines Umzugs ist nicht Aufgabe der Fachkräfte im Rahmen des BWF.

27. Unterlagen, Formulare und Dokumente zum BWF

Die Übergangsregelungen, die Richtlinien für die Familienpflege erwachsener behinderter Menschen des LWL, die jeweils gültigen Beträge, der Feststellungsbogen sowie dieses Handbuch werden auf der Internetseite <https://www.bwf.lwl.org> zum Download bereitgestellt. Des Weiteren befindet sich dort eine Übersicht aller BWF Teams in Westfalen-Lippe.

28. Urlaub der Gastfamilie

Die Gastfamilie hat Anspruch auf bis zu 28 Tagen Urlaub pro Jahr bei Fortzahlung der finanziellen Leistungen. Der Begriff Urlaub ist gleichzusetzen mit dem Anspruch auf bis zu 28 Tagen betreuungsaufgabenfreie Zeit bzw. Anspruch auf bis zu 28 Tagen Fremdbetreuung des:der Leistungsberechtigten ohne Kürzung der Leistung an die Gastfamilie. Ein tatsächliches Verreisen oder eine sonstige Abwesenheit der Gastfamilie ist nicht erforderlich.

Ungenutzte Urlaubstage können nicht ins Folgejahr übertragen oder ausbezahlt werden.

Beginnt das BWF im laufenden Jahr bzw. wechselt der:die Leistungsberechtigte in eine andere Gastfamilie, ergibt sich der Anspruch jahresanteilig (1/12 von 28 Tagen pro Monat) ab Beginn der BWF-Vereinbarung (Familienpflegevereinbarung) bzw. des Monats der Aufnahme des:der Leistungsberechtigten.

Bei Gastfamilien, die in Absprache mit dem LWL zwei Leistungsberechtigte betreuen, gilt der Anspruch auf bis zu 28 Tage Urlaub bzw. Fremdbetreuung pro Einzelfall. Die Gastfamilie kann entscheiden, wie die jeweils bis zu 28 Tage Anspruch auf Fremdbetreuung der Leistungsberechtigten verteilt werden. Es ist so beispielsweise möglich, mit einem:einer Leistungsberechtigten gemeinsam zu verreisen, während der:die andere Leistungsberechtigte anderweitig betreut wird.

Die Fremdbetreuung der Leistungsberechtigten kann in folgenden Konstellationen erfolgen:

- a) Betreuung der Leistungsberechtigten durch eine andere Person in der Wohnung der Gastfamilie
- b) Betreuung der Leistungsberechtigten in einer anderen Gastfamilie

In beiden vorgenannten Fällen zahlt der LWL über das BWF-Team eine Tagespauschale an die Ersatzperson bzw. die Ersatzgastfamilie. Der erste und der letzte Tag werden als ein Tag gerechnet. Bzgl. der Vergütung wird grundsätzlich der erste Tag nicht gezahlt. Die Höhe der Pauschale ist in den BWF-Leistungen bestimmt. Es ist kein schriftlicher Antrag beim Träger der

Eingliederungshilfe zu stellen. Der vom BWF-Team in Vorleistung erbrachte Betrag ist unter Angabe der genauen Urlaubszeiten in schriftlicher Form beim LWL anzufordern.

- c) Betreuung der Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform (Kurzzeitbetreuung)

Für diesen Fall ist rechtzeitig ein Antrag zu stellen. Die Übernahme der Leistung kann nur erfolgen, wenn eine entsprechende Teilhabeeinschränkung besteht.

Wurde ein Pflegegrad nach SGB XI festgestellt, sind Ansprüche auf Kurzzeitpflege:Verhinderungspflege geltend zu machen und die nicht gedeckten Kosten beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zu beantragen.

Verbringen Gastfamilie und Leistungsberechtigte gemeinsam Urlaub an einem Ferienort, kann auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 10,- Euro pro Urlaubstag gewährt werden (als Vergütung, bzw. Aufwandsentschädigung der besonderen Betreuungsleistung der Gastfamilie, in der besonderen Situation am Ferienort). Insgesamt können jährlich höchstens 150,- Euro bewilligt werden. Für die Berechnung der Urlaubstage werden An- und Abreisetag als ein Tag angerechnet. Es ist rechtzeitig vor Reisebeginn ein entsprechender Antrag beim LWL zu stellen. Die gemeinsam an einem Ferienort verbrachten Urlaubstage werden nicht auf die bis zu 28 Urlaubstage der Gastfamilie angerechnet.

29. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), Heimaufsicht

Für die behördliche Qualitätssicherung im BWF gelten zunächst für das BWF-Team die Bestimmungen für ambulante Dienste nach §§ 33 - 35 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG). Nach Auffassung des zuständigen Ministeriums bietet die Gastfamilie i.d.R. lediglich eine "Laienbetreuung" an, für die keine Qualitätsanforderungen nach dem WTG gelten.

Soweit BWF-Betreuungen im Rahmen besonderer Konstellationen (z.B. Wohnprojekte mit mehreren betreuten Personen, privat betriebene Einrichtungen, (Groß-)Pflegestellen im Rahmen der Jugendhilfe, o.ä.) angedacht werden, wird empfohlen mit der zuständigen WTG-Behörde Kontakt aufzunehmen, um den Status des jeweiligen Wohn- und Betreuungsangebots zu klären.

Wird eine BWF-Betreuung in einer Familie, in der bereits ein oder mehrere Pflegekinder im Rahmen der Jugendhilfe leben angedacht, wird empfohlen vorab mit der für die Angebote der Jugendhilfe zuständigen Heimaufsicht beim LWL-Landesjugendamt Kontakt aufzunehmen.

Insbesondere, weil bestimmte familienanaloge Angebote für Kinder und Jugendliche (z.B. sog. Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften „SPLG“) einer Betriebserlaubnis, und damit der behördlichen Aufsicht durch das Landesjugendamt unterstehen. Parallele Fälle von Hilfen für Kinder und Jugendliche (z.B. SPLG) und ambulanten Hilfen für Erwachsene (z.B. BWF) in einer Familie sollten vermieden werden.

Stichwortverzeichnis

„spitze“ BWF-Abrechnung	7	Insichgeschäft	13
2 BWF-Teams in einer Gastfamilie	12	Internatsbesuch	19
Aufnahme in eine besondere Wohnform	7	Jahresbericht	12
Aufnahmetag im ABW	7	Konflikte	8
Befristung	14	Kosten der Unterkunft	9
Bericht	14	Krankenhausbehandlung	20
Bestätigung der Geeignetheit der Gastfamilie 3, 4, 11, 14, 17, 18, 23		Kündigung	6, 13
Eilfall	19	Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege	15, 24
Einkommenssteuergesetz	9	Leistungsbewilligung	1, 6, 18, 21
Einrichtung eines BWF-Teams	10	regionale Versorgung	10
Einzugsgebiet	10	SCHUFA-Auskunft	17
Ersatzbetreuung	15	Tod	7
Fachpersonal	10	Träger von BWF-Teams	9
Fortführung der Leistung	18, 19	Unfall der Betreuungsperson	13
Geeignetheit von Gastfamilien	11	Zahlungen	11
Hausbesuche	11	Zuordnungsvorbereitung	11